

gen Landtags beschluß anzureiten / frey erfolgen /
 ons vnd vnsern nachkommenden Königen zu Böh-
 hem aber / das vberig vierdt viertel zehends in all-
 weg ordentlich gereicht / vnd nach verscheinung
 der jetzt benannten Fünff vnd zwanzig Jährigen
 gnad / der halbe zehend wiederumb zu gute kömten
 solle. Vber das / so bewilligē wir inen den grund-
 herrn / vnd denen auff ihren Gründen bauenden
 Gewercken zu noch mehrern gnaden so viel : Ob
 wol in der alten vier vnd dreyszig jährigen Berg-
 werchs verglichung / die Marck Silber Nürnberger
 gewicht / nicht mehrers / weder vmb sieben Gül-
 den / vierzehen Groschen / sechs Pfening Böh-
 misch zubezalen bedingt worden / welche bezalung
 dem jetzigen Prägerischen gewicht / vnd der fein
 nach / acht gülden / fünff groschen / vier pfening /
 Böhemischer werung brächt / doch das hinfür-
 gedachten Grundherrn / vnd denen vnter ihnen
 bauenden Gewercken / von dato dieses Landtags
 beschluß einzureiten / jede Marck Silbers / der fein
 nach / Prägerisch gewichts / vmb zehen gülden
 Böhemisch / jeden derselben zu vier vnd zwanzig
 weiß groschen / vnd den groschen zu sieben weiß
 pfening gereitet / vnd dann das Lot Gold / auch
 der fein / vnd dem prägerischen gewicht nach / vmb
 sieben gülden / zwölff weiß groschen Böhemisch /
 Erblich bezahlt werden sol.

Wie thewer
 das Gold vnd
 Silber bezahlt
 werden solle.

gemacht
 am 12. Junij 1552

Also sollen auch die Goldigen Silber gleichs-
 fals / in vorberürtem vnterschiedlichen wehrt /
 als nemlich das Lot Feingoldt vmb sieben Gül-
 den / zwölff weiß groschen / vnd die Marck Sil-
 bers auch der fein / vñ dem vorgemelten Prägeri-
 schē gewicht nach / vmb zehen güldē böhemisch / zu

H h iij

vier-